

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, Dezember 2020

GEMEINDENFINANZIERUNG FÜR 2021

Festgestellt, dass vorliegende Vereinbarung den Dreijahreszeitraum 2021 - 2023 betrifft;

treffen die Vertretung der Gemeinden bzw. der Rat der Gemeinden und der Landeshauptmann im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in Erwartung der Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2021 der Autonomen Provinz Bozen folgende

Vereinbarung:

Die in dieser Vereinbarung für 2021 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2022 und 2023, soweit in dieser Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind.

I. ZUWEISUNGEN FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG 2021

Für das Jahr 2021 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von **281.728.931,90 Euro** zur Verfügung. Dieser Betrag ergibt sich nach Tätigkeit der Abzüge für Grundschuldienste, Bevorschussung TM/TV-Dienste und Agentur Wohnbauaufsicht und wird folgendermaßen eingesetzt:

1. Ordentlicher Fonds für die Zuweisungen an Gemeinden und Bezirksgemeinschaften: 119.250.564,41 Euro

a) Gemeinden: 114.885.038,25 Euro (Nettozuweisung zur Deckung der laufenden Ausgaben, nach Abzug für Grundschuldienste, Bevorschussung TM/TV-Dienste und Agentur Wohnbauaufsicht)

Die Gemeinden erhalten für die 1., 2. und 3. Rate den Betrag von 114.885.038,25 Euro zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, wobei den einzelnen Gemeinden jene finanziellen Mittel zugewiesen werden, die sich aus der Tabelle 2, bezogen auf die Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang ergeben und sowohl ihren Finanzbedarf als auch ihre Finanzkraft sowie ihre Effizienz berücksichtigen. Die 4. Rate der laufenden Zuweisungen 2021 in Höhe von 38.295.012,75 Euro wird den Gemeinden innerhalb der mit nachfolgender Vereinbarung festgelegten Frist zugewiesen.

Die im Sinne der 6. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2019 vom 15.11.2019 für die einzelnen Gemeinden festgelegten Beträge für die Beteiligung an den Betriebskosten der Sitzgemeinden für Musikschulen gelten auch für das Jahr 2021 und werden bei den laufenden Zuweisungen 2021 eingerechnet. Die entsprechenden Beträge zu Lasten bzw. zu Gunsten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 2 angeführt.

Als Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6.12.2004 werden den Gemeinden für das Jahr 2021 in Abweichung zum

genannten Abkommen insgesamt 12.002.500,00 Euro von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 2 angeführt.

Als Finanzausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes, welche die Landesverwaltung im Jahr 2019 im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 666 vom 30.07.2019, Artikel 10 Absatz 4, an die Trägerkörperschaften vorgenommen hat, werden den Gemeinden im Jahr 2021 in Ermangelung des effektiven Gesamtbetrages vorläufig insgesamt 2.125.416,04 Euro von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden vorläufigen Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 2 angeführt. Mit Zusatzvereinbarung erfolgt der Ausgleich aufgrund des effektiven Gesamtbetrages und der effektiven Beträge der einzelnen Gemeinden.

Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 2 die Abzüge die laufenden Zuweisungen unter Berücksichtigung der Einrechnung der Beträge zu Lasten bzw. zu Gunsten der einzelnen Gemeinden für die Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tätigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen. Im Sinne des Artikels 43 des L.G. Nr. 19/2001 wird der Gemeinde Bozen fürs Jahr 2021 aufgrund der besonderen Aufgaben im Bereich Flüchtlinge, Obdachlose und anderen sozialen Randgruppen für die Verwaltungsaufgaben der Zusatzbetrag von 2.000.000,00 Euro zugewiesen.

b) Deckung der Dienste

b1) Deckungssätze und Sanktionen

Bei den Zuweisungen über den ordentlichen Fonds wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:

- a) Wasser: Deckungssatz 80 %
- b) Abwasser/Kläranlagen: Deckungssatz 90 %
- c) Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung: Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze, bezogen auf den Dreijahresdurchschnitt, nicht erreicht, wird die laufende Zuweisung für das Jahr 2022 um den festgestellten Abgang vermindert. Im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2018-2020 sind Abweichungen erlaubt, sofern, bezogen auf diesen Dreijahreszeitraum, die gesamte Mindestdeckung von 90 Prozent für die Dienste Abwasser/Kläranlagen und Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung erreicht wird, sowie die gesamte Mindestdeckung von 83,33 Prozent für den Trinkwasserdienst.

Nachdem das Jahr 2020 vom Covid-19-Notstand gekennzeichnet war und dieser sich bekanntlich auf die wirtschaftliche Entwicklung negativ ausgewirkt hat, kommt folgende Ausnahmeregelung zur Anwendung: für jene Gemeinden, welche, bedingt durch das Jahr 2020, für einen Dienst oder für mehrere Dienste, bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2018-2020, die erforderliche Mindestdeckung nicht erreichen und erklären, dass dieser Umstand auf die Covid-Pandemie, mit Angabe einer ausführlichen Begründung, zurückzuführen ist, wird die mehrjährige Deckung auf den Zweijahreszeitraum 2018-2019 berechnet.

Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.

Die Deckung bezieht sich auch auf die der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gemäß Artikel 55 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr.8, und Artikel 35 des Landesgesetzes vom 26.Mai 2006, Nr. 4, zu überweisenden Beträge.

Was die Dienste Abwasser/Kläranlagen und Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung anbelangt, ist bei Darlehen die Tilgungsrate (Zinsen und Kapital) abzüglich der Landesbeiträge zu berücksichtigen. Bei Finanzierungen aus dem Rotationsfonds laut Landesgesetz vom 14. Februar 1992, Nr. 6 i.g.F. ist der jährlich dem Rotationsfonds zurückzuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Trinkwassertarifs sind nur die Passivzinsen für Darlehen und nicht auch die Kapitalrückzahlungsrate zu berücksichtigen. Der Abzug der Landesbeiträge ist jedenfalls proportional für die Kapital- und Zinsquote vorzunehmen. Ebenfalls proportional in Abzug gebracht werden können die Einkünfte aus den Erschließungsbeiträgen gemäß Artikel 73, Absatz 3, letzter Satz des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 in Verbindung mit Artikel 103, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 und aus der Eingriffsgebühr gemäß Artikel 78, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9.

Die Erklärung über die erfolgte Deckung der Dienste muss vom Bürgermeister, vom Gemeindesekretär, vom Rechnungsprüfer der Gemeinde und wo vorhanden, vom Buchhalter unterzeichnet werden. Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Die letzte Rate der laufenden Zuweisung für das Jahr 2021 wird nur gegen Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste bezogen auf das Kompetenzjahr 2020 und die zwei vorhergehenden Finanzjahre unter Berücksichtigung der Abzüge ausbezahlt. Für das erste der drei Jahre sind die eingehobenen bzw. bezahlten Beträge anzugeben, wobei – beschränkt auf die Dienste Abwasser/Kläranlagen und Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung - der gebundene Verwaltungsüberschuss für die Finanzierung der Rückerstattung der Überdeckung als Einnahme anerkannt wird. Hinsichtlich des Fonds für zweifelhafte Forderungen und – beschränkt auf den Trinkwasserdienst – in Bezug auf die Abschreibungen, sind im Deckungsnachweis die endgültig berechneten Beträge anzugeben. Der Nachweis der Deckung bezieht sich auf die Daten der Abschlussrechnung und die Beträge sind abzüglich der Mehrwertsteuer anzugeben. Der Nachweis ist innerhalb der Verfallsfrist vom 31. Dezember 2021 dem Amt für die Aufsicht und Beratung zu übermitteln und es ist das Erklärungsmuster zu verwenden, welches Anhang zu dieser Vereinbarung bildet. Den Nachweisen über die Deckung der Dienste sind die jeweiligen Anlagen des Buchhaltungsprogramms J-Serfin „Elenco degli accertamenti“ und „Elenco degli impegni“ für alle drei Bezugsjahre (zum 31. Dezember 2020) beizulegen, sowie eine detaillierte Aufstellung über die Berechnung der Personalausgaben, inklusive jener in anderen Kostenstellen. Dem Deckungsnachweis für den Trinkwasserdienst sind zudem eine Aufstellung der Abschreibungen einschließlich der entsprechenden Beiträge des Dienstes sowie eine Aufstellung, aus welcher das erhobene Wasservolumen und der entsprechende Ausgleich hervorgeht, beizulegen.

Falls der Gemeinde vom Betreiber im Folgejahr für einen Dienst höhere Kosten mitgeteilt werden, wofür die Deckung durch Tarifierhöhung nicht mehr möglich ist, wird die Deckung mit Bezug auf den ursprünglichen Betrag berechnet. Beträge, welche mit einer Zusatzrolle eingehoben werden und sich auf das Kompetenzjahr beziehen, werden anerkannt. Diese Fälle müssen zum Zwecke der laufenden Zuweisungen ausreichend dokumentiert und begründet werden.

Sollten die in der Abschlussrechnung vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, wird der Deckungssatz aufgrund der effektiven Feststellungen nachberechnet, wobei der eventuelle Differenzbetrag von den laufenden Zuweisungen der darauffolgenden Jahre abgezogen wird. Sollten für das erste der drei Jahre die in der Abschlussrechnung festgestellten Beträge nicht eingehoben werden und das Zwangseintreibungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde eingeleitet worden sein und/oder ein Konkursverfahren anhängig sein, werden die betreffenden Beträge gegen Nachreichung der entsprechenden Dokumentation anerkannt.

Für Gemeinden, welche für das Jahr 2022 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wird bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2022 um den festgestellten Abgang vermindert. Für diese Gemeinden erfolgt die Auszahlung des Anteils an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2022 nach Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste gemäß voranstehender Regelung.

b2) Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023

Die Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023 laut Punkt 2) der ersten Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2019 vom 27. Dezember 2018 bleibt aufrecht.

b3) Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer

Die Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer für 2021 bis 2025 laut Punkt 1) der 11. Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2020 vom November 2020 bleibt aufrecht.

c) Bezirksgemeinschaften

Im Jahr 2021 wird den Bezirksgemeinschaften zur Abdeckung der laufenden Ausgaben der Betrag von insgesamt 1.899.698,96 Euro zugewiesen; dieser Betrag wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt:

- Fixbetrag von 28.654,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

d) Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht

Im Jahr 2021 wird der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden von den laufenden Zuweisungen im Sinne der Tabelle 2 und dem dazugehörigen Anhang in Abzug gebracht.

e) Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft

Zwecks Ermittlung der Finanzkraft in Bezug auf die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft sind die Gemeinden verpflichtet, dem Rat der Gemeinden auf Anfrage die gemeindeeigenen Wasserkraftwerke, die direkten und indirekten Beteiligungen, einschließlich des Ausmaßes der Beteiligungen, an Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft schriftlich mitzuteilen bzw. zu bestätigen, welche in Südtirol Wasserkraftwerke aufgrund von Wasserkonzessionen, vertraglich erworbenen Nutzungsrechten, tatsächlichen Nutzungen und bei verfallenen Wasserkonzessionen, von provisorischen Ermächtigungen zur Inbetriebnahme betreiben. Zudem sind auf Anfrage des Rates der Gemeinden auch die von den Gemeinden und die von ihren beteiligten Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft vertraglich erworbenen Strombezugsrechte zu

melden, sofern sie die Stromproduktion von in der Autonomen Provinz Bozen gelegenen Wasserkraftwerken betreffen. Auf Verlangen des Rates der Gemeinden sind zudem für jedes Werk die bestehenden Förderungen, deren Laufzeit und das Jahr der ersten Inbetriebnahme mitzuteilen. Bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen werden den betroffenen Gemeinden, zusätzlich zu den ordentlichen Abzügen, für die Jahre, welche von der Verletzung der Mitteilungspflicht betroffen sind, die entsprechenden Einnahmen aus der Stromproduktion in doppelter Höhe abgezogen.

Die Einhaltung dieser Meldepflichten werden vom Gemeindenverband in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der Landesverwaltung überprüft.

2. Ausgleichszuweisungen: 200.534,36 Euro

Zwecks Abfederung der Wirkungen des aktualisierten Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen werden ausschließlich für das Jahr 2021 den Gemeinden, deren laufende Zuweisungen des Jahres 2021 niedriger sind als die effektiven laufenden Zuweisungen des Jahres 2020 (laufende Zuweisungen einschließlich Ausgleichszuweisungen, ohne Sonderzuweisung an die Gemeinde Kuens), als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2021 der Betrag von insgesamt 200.534,36 Euro zugewiesen, wobei für die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden nachstehende Regelung angewandt wird.

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2017, 2018 und 2019, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Unter Berücksichtigung der genannten Wirtschaftsergebnisse, Mindereinnahmen und Minderzuweisungen wird außerdem den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund der hier vorgesehenen Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2021 gegenüber den wie oben definierten effektiven, laufenden Zuweisungen des Jahres 2020 entspricht.

Die Berechnung der Aufteilung erfolgt im Sinne der beiliegenden Tabelle 3 und dem dazugehörigen Anhang.

3. Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes: 350.000,00 Euro

Für die Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes wird im Jahr 2021 im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt.

Dieser Betrag wird unter den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege aufgeteilt, vorausgesetzt der Fahrradweg ist fertiggestellt, befahrbar und Haftpflicht versichert. Der Antrag für die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport binnen 30.6.2021 einzureichen.

4. Darlehen: 31.346.395,62 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen gemäß Artikel 6 des L.G. Nr. 6/1992 i.g.F., die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, wird im Jahr 2021 der Betrag von 31.346.395,62 Euro eingesetzt:

Für neue Darlehen, die bei der staatlichen Depositenbank oder bei anderen Bankinstituten aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt.

Änderungen

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlichen Tilgungsraten auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.

Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.

Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

Im Jahr 2022 werden für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, 24.704.728,80 Euro eingesetzt. 19.935.500,80 Euro werden hierfür im Jahr 2023 eingesetzt.

5. Kapital- und Investitionsausgaben: 127.119.000,00 Euro

Zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben stellt das Land den Gemeinden im Jahr 2021 den Gesamtbetrag von 127.119.000,00 Euro zur Verfügung.

Fürs Jahr 2022 beträgt der Gesamtbetrag 168.846.272,51 Euro und fürs Jahr 2023 hingegen 96.720.389,00 Euro.

5.1 Zuweisung laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975: 9.011.000,00 Euro

Für das Jahr 2021 stellt das Land den Gemeinden den Gesamtbetrag von 9.011.000,00 Euro zur Verfügung, wobei dieser Gesamtbetrag bereits verpflichtet ist.

Zwischen 1. August 2021 und 30. September 2021 können Anträge um Gewährung von Zuweisungen laut Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 für das Jahr 2022 und folgende Jahre an das Landesamt für Gemeindenfinanzierung gerichtet werden.

Für die Vergabe der Beiträge kommen die Richtlinien für die Finanzierung öffentlicher Bauarbeiten der Gebietskörperschaften gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27 zur Anwendung, welche mit Beschluss der Landesregierung vom 3. März 2020, Nr. 139, genehmigt worden sind.

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

Für das Jahr 2022 und 2023 sind jeweils insgesamt 9.011.000,00 Euro vorgesehen. Vom Gesamtbetrag für 2022 sind Euro 900.000,00 bereits verpflichtet.

5.2 Zuweisung laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975: 118.108.000,00 Euro

Die Berechnung der Zuweisung der Kapitalbeiträge an die Gemeinden erfolgt im Sinne der beiliegenden Tabelle 4 und dem dazugehörigen Anhang. Die Auszahlungen von Amtswegen und die Bereitstellungen der Kapitalbeiträge erfolgen im Rahmen der Verfügbarkeit der Mittel im Landeshaushalt.

Für das Jahr 2021 stellt das Land den Gemeinden den Gesamtbetrag von 118.108.000,00 Euro zur Verfügung, wobei dieser Betrag die bereits eingegangenen Verpflichtungen inkludiert.

Für das Jahr 2022 sind 159.835.272,51 Euro, wovon 10.901.360,47 Euro bereits verpflichtet sind, und für das Jahr 2023 insgesamt 87.709.389,00 Euro, wovon 1.462.333,16 Euro bereits verpflichtet sind, vorgesehen.

A) Finanzierbare Vorhaben

Über diese Kapitalbeiträge sind die Vorhaben gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, zu finanzieren. Insbesondere und darüber hinaus sind damit zu finanzieren:

- a) Bauvorhaben, welche bisher über den Rotationsfonds für Investitionen gemäß Art. 7/bis L.G. Nr. 6/1992 finanziert wurden: Schulen, Kindergärten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten- und Pflegeheime, Rathäuser usw.
- b) Bau von Bibliotheken
- c) Bau von Feuerwehrrhallen
- d) Bau von Sportanlagen
- e) Bau von Jugendeinrichtungen
- f) andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse wie beispielsweise außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern (z.B. Grundstücke, Feuerwehrautos und andere Investitionen betreffend Feuerwehren, andere Fahrzeuge und Maschinen) sowie der Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen, auch im Rahmen von Kapitalaufstockungen und die Gewährung von Gesellschafterfinanzierungen an den von ihnen beteiligte Gesellschaften unter der Voraussetzung, dass der Erwerb der Beteiligung oder die Gewährung der Gesellschafterfinanzierung nicht der Abdeckung von Verlusten dient.

Über diese Kapitalbeiträge können zudem die an übergemeindlichen Bauvorhaben beteiligten Gemeinden ihre Finanzierungsquoten finanzieren, unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Gemeinden eine Regelung der vermögensrechtlichen Aspekte getroffen bzw. das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Beteiligung am Bauvorhaben in einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden festgehalten haben.

B) Auszahlung von Amtswegen des Kapitalbeitrages des Jahres 2021: Euro 37.800.000,00

Der Betrag von Euro 37.800.000,00, wird von Amtswegen innerhalb 15. Februar 2021 einer jeden Gemeinde ausgezahlt und ist von den Gemeinden für finanzierbare Vorhaben einzusetzen, deren Bezahlung im Jahr 2021 und jedenfalls innerhalb 31.12.2022 zu erfolgen hat.

Die Gemeinden können auf die Auszahlung der Beträge von Amtswegen des Jahres 2021, verzichten, sofern sie Anrecht auf die Auszahlung von Amtswegen haben. Die entsprechende Verzichtserklärung der Gemeinde ist dem Landesamt für Gemeindenfinanzierung wenigstens 30

Tage vor der genannten Zahlungsfälligkeit vorzulegen und muss den gesamten Kapitalbeitrag betreffen. Im Falle des Verzichtes unterliegt der entsprechende Betrag der Regelung betreffend den Restbetrag des Kapitalbeitrages des Jahres 2021 und erhöht den vorgesehenen Gesamtbetrag, welcher der Gemeinde, welche auf die Auszahlung verzichtet hat, für finanzierbare Vorhaben bereitgestellt werden kann.

Für Gemeinden, welche im Sinne früherer Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung auf die Auszahlung von Amtswegen zur Gänze oder teilweise verzichtet haben, unterbleibt die Auszahlung im Ausmaß des verzichteten Betrages.

Diese Vereinbarung ist für die Gemeinde Rechtstitel für die Feststellung des Kapitalbeitrages. Die überwiesenen Mittel können verwendet werden auch für

- a) die Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, welche am 30. Juni 2021 fällig werden, und für
- b) vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds.

Die entsprechenden Ausgaben sind im Rahmen der Abschlussrechnungen für die Finanzjahre 2021 und 2022 mittels Erklärung, unterschrieben vom Bürgermeister, Gemeindesekretär, Verantwortlichen des Finanzdienstes sowie Rechnungsrevisor, zu belegen. Dazu ist das Formular zu verwenden, welches auf der Webseite der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport veröffentlicht ist.

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport führt Stichprobenkontrollen über die ordnungsgemäße Verwendung der Kapitalbeiträge durch.

Stellt die Abteilung fest, dass die Verwendung der im Jahr 2021 ausgezahlten Mittel für Investitionen nicht durch zulässige Investitionsausgaben belegt ist, wird für den nicht belegten Betrag ein entsprechender Abzug bei den Investitionszuweisungen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 getätigt. Mit den abgezogenen Beträgen werden die Mittel aufgestockt, welche den Gemeinden im Sinne des Artikel 5 LG 27/1975 zugewiesen werden.

Der Abzug laut vorstehendem Satz kommt nicht zur Anwendung, wenn die nicht belegten Beträge 5% des von Amtswegen ausgezahlten Kapitalbeitrages nicht überschreiten und wenn sich die betroffene Gemeinde dazu verpflichtet, die entsprechenden Finanzmittel für zulässige Investitionsausgaben innerhalb des auf die Feststellung der nicht belegten Beträge folgenden Haushaltsjahres zu verwenden und die Ausgabe im Rahmen der Abschlussrechnung zu belegen. Bei Überschreitung des genannten Prozentsatzes wird der Abzug für den über die 5% liegenden Betrag vorgenommen, wenn die Gemeinde für den restlichen Betrag die Verpflichtungen laut vorstehendem Satz übernimmt und einhält. Diese Regelung laut den vorstehenden zwei Sätzen gilt auch für die in den Vorjahren von Amtswegen ausgezahlten Kapitalbeiträge und die bezüglich der Vorjahre festgestellten, nicht durch zulässige Investitionsausgaben belegten Beträge, wenn sich die betroffene Gemeinde im Jahr 2021 verpflichtet, die nicht belegten Beträge im Jahr 2021 für zulässige Investitionsausgaben zu verwenden und die Ausgabe im Rahmen der Abschlussrechnung zu belegen.

***C) Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975:
76.308.000,00 Euro***

Vom Gesamtbetrag von 76.308.000,00 Euro, der für das Jahr 2021 für Bereitstellungen laut Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 vorgesehen ist, sind 44.976.132,06 Euro bereits verpflichtet.

Der Restbetrag von insgesamt Euro 31.331.867,94 wird gemäß dem Bedarf der Gemeinden bereitgestellt und darf für alle finanzierbaren Vorhaben verwendet werden außer für Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, und für vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds.

C1) Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975

Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975, erfolgt durch Dekret des Direktors/der Direktorin der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport auf Antrag der Gemeinde.

C2) Voraussetzungen

Mit den Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975, welche im Sinne dieses Buchstabens C) bereitgestellt werden, können bis zu 90 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.

Sofern objektiv bei Einreichen des Finanzierungsantrages ausgeschlossen ist, dass Reduzierungen der Finanzierungskosten im Zuge des Vergabeverfahrens eintreten können, können bis zu 90 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.

Die beantragte Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss zumindest 50.000,00 Euro ausmachen und kann dabei ein oder mehrere Investitionsvorhaben betreffen.

Für die Bereitstellungen von Kapitalbeiträgen, die im Jahr 2021 von den Gemeinden beantragt werden können, gilt für die jeweilige Gemeinde der Höchstbetrag, welcher sich aus der Anwendung der in Punkt 5.2 Buchstabe C2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung des Jahres 2018 enthaltenen Regelung für die Anträge um Bereitstellungen im Jahr 2018 ergibt, wobei in Abweichung dazu die Gemeinden nicht höchstens das Siebenfache, sondern höchstens das Vierfache von 40 Prozent jenes Betrages beantragen können, welcher der jeweiligen Gemeinde für 2016 zugewiesen worden ist, sofern sie für den beantragten Betrag auf Auszahlungen von Amtswegen verzichten.

Vom Höchstbetrag, der im Sinne obiger Bestimmungen errechnet wird, sind die bereits eingegangenen Verpflichtungen / gewährten Bereitstellungen von Kapitalbeiträgen des laufenden und der vergangenen Jahre in Abzug zu bringen.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages um Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende bzw. die zu finanzierenden Vorhaben über einen Finanzierungs- und Zeitplan verfügen und die Arbeiten noch nicht ausgeschrieben, das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet, die Güter noch nicht erworben und bei technischen Spesen den entsprechenden Auftrag noch nicht erteilt haben.

Aus dem Zeitplan hat die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel aus dem Investitionsfonds über die Jahre der Realisierung des Bauvorhabens bzw. der finanzierbaren Vorhaben hervorzugehen.

Im Falle von Bauvorhaben muss die Gemeinde zusätzlich auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt bzw. bei Arbeiten geringeren Ausmaßes über andere ausreichende technisch-buchhalterische Unterlagen (Kostenvoranschlag usw.) im Sinne der einschlägigen Vorschriften verfügen. Beim Bau von Alten- und Pflegeheimen, betreuten Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen muss bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch die Maßnahme vorliegen, mit

welcher die Landesverwaltung für das jeweilige Vorhaben den vorgesehenen Verlustbeitrag im Ausmaß von 60% des zur Finanzierung zugelassenen Fixbetrages gewährt hat. In Abweichung zu dieser Bestimmung kann die Gemeinde, nach Einreichen des Ansuchens um Verlustbeitrag in Erwartung der Entscheidung über die Beitragsgewährung, maximal 40 Prozent der Gesamtkosten des Bauvorhabens laut genehmigtem Ausführungsprojekt beantragen, sofern der Restbetrag mit Eigenmitteln der Gemeinde vorfinanziert wird.

Im Falle von technischen Spesen und von Erwerb von beweglichen Gütern muss die Gemeinde im Sinne der einschlägigen Vorschriften zusätzlich auch über einen Kostenvoranschlag bzw. über eine Kostenschätzung verfügen, im Falle des Erwerbes von unbeweglichen Gütern über ein Schätzgutachten. Im Falle des Erwerbs von Gesellschaftsbeteiligungen oder Bereitstellung von Gesellschafterfinanzierungen muss die Gemeinde über entsprechende Grundsatzbeschlüsse betreffend Erwerb der Gesellschaftsbeteiligung und/oder Bereitstellung der Gesellschafterfinanzierung des Gemeinderates verfügen, in welchen der Finanzierungs- und Zeitplan enthalten sind.

C3) Verfahren

Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2021 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einlangen. Hierfür ist das Formular zu verwenden, welches auf der Internetseite des genannten Landesamtes bereitgestellt wird. Das Vorhandensein der Unterlagen und Voraussetzungen ist im Antrag um Bereitstellung zu erklären.

Innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen des vollständigen Bereitstellungsantrages erlässt der Direktor/die Direktorin der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport bei Vorliegen der unter Buchstabe C2) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Bereitstellungsanträge im Rahmen des der Gemeinde zustehenden Höchstbetrages das Dekret für die Bereitstellung des Kapitalbeitrages und legt dessen Ausmaß beziehungsweise die Aufteilung der Bereitstellung auf mehrere Jahre fest. Unvollständige Anträge können vervollständigt werden und werden beim zuständigen Landesamt für den Beginn der 30-Tagesfrist und die zeitliche Reihung zum Zeitpunkt ihrer Vervollständigung berücksichtigt.

Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2021 zugewiesenen Betrag nicht erreichen, können die noch zustehenden Beträge im Folgejahr bzw. in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Auch die für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 zustehenden und aus welchem Grund auch immer nicht bereitgestellten Kapitalbeiträge können im Jahr 2021 und in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2021 zugewiesenen Betrag übersteigen, werden die darüberliegenden Beträge dem/den Folgejahren angelastet.

C4) Gewährung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 für übergemeindliche Bauvorhaben

Bei übergemeindlichen Bauvorhaben, die von mehreren Gemeinden über Kapitalbeiträge laut Artikel 3 L.G. Nr. 27/1975 finanziert werden, reicht jede Gemeinde einen Antrag um Bereitstellung eines Kapitalbeitrages ein. In diesem Antrag ist der von allen Gemeinden zur Bereitstellung angeforderte Gesamtbetrag sowie die anteilmäßige Aufteilung auf jede einzelne Gemeinde anzugeben.

Die federführende Gemeinde übernimmt die Abrechnung mit dem Landesamt für Gemeindenfinanzierung; die Auszahlung der Kapitalbeiträge erfolgt anteilmäßig an jede Gemeinde gemäß der in den Ansuchen angeführten Aufteilung.

C5) Verwaltung der Kapitalbeiträge

Zwecks Verwaltung der Kapitalbeiträge, welche den einzelnen Gemeinden zustehen und diesen bereitgestellt und ausgezahlt werden, gewährleistet die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport die erforderliche Kontoführung.

C6) Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

C7) Weitergabe der Kapitalbeiträge an Private

Im Falle von Bauvorhaben oder bei Ankauf von Immobilien können die Gemeinden die Kapitalbeiträge an Private mittels Vereinbarung weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

D) Finanzierung von Investitionsprogrammen und -vorhaben mit Kapitalbeiträge im Sinne des Landesgesetzes Nr. 27/1975: Euro 4.000.000,00

Im Jahr 2021 wird für die Finanzierung von Investitionsprogrammen und -vorhaben, welche mit Zusatzvereinbarung festgelegt werden, der Gesamtbetrag von Euro 4.000.000,00 eingesetzt. Die den Gemeinden im Sinne dieser Regelung zugewiesenen Kapitalbeiträge werden nicht den Höchstbeträgen für Investitionen angelastet, welche den Gemeinden von der Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2016 zugewiesen worden sind und verstehen sich somit als zusätzliche Finanzmittel. Die Detailregelung wird mit Zusatzvereinbarung festgelegt.

6. Weitere Zuweisungen: 3.462.437,51Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.153.637,51 Euro
Insgesamt	3.462.437,51 Euro

II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder Gesamtbetrages der gewährten Finanzierung bleibt weiterhin möglich, der entsprechende Antrag ist innerhalb 30. September 2021 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einzureichen.

Die Auszahlung der bereits gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für Gemeindenfinanzierung vor. Für die Auszahlungsmodalitäten wird auf das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 verwiesen.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Termin für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2021

Der Haushaltsvoranschlag für 2021 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Jänner 2021 zu genehmigen.

Verstreicht dieser Termin ungenutzt und erfolgt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags nicht innerhalb 2. März 2021 wird bei den laufenden Zuweisungen, die gemäß beiliegender Tabelle 2 der betroffenen Gemeinde zustehen, ein Abzug in Höhe von 3% der laufenden Zuweisungen vorgenommen. Der Abzug wird bei der 4. Rate angewandt.

Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 2 die Abzüge die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tötigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.

2. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2021 im Sinne des Art. 27 des Gv.D. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 15.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbsteuer auf.

3. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B. beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht, wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art.1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen. Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

4. Wirtschafts- und Finanzplan

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 5.350.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

5. Pflichtschulen und Musikschulen

5.1. Beteiligung an den Investitionskosten von übergemeindlichen Schulbauvorhaben

a) An der Finanzierung der Investitionskosten der übergemeindlichen deutsch- und ladinischsprachigen Mittelschulen sowie der italienischsprachigen Mittelschule in Leifers beteiligen sich ab dem Jahr 2013 die Gemeinden des Einzugsgebietes der jeweiligen Mittelschule laut beiliegender Tabelle 5 in folgendem Ausmaß: 15% übernimmt die Sitzgemeinde, während die restlichen Kosten unter allen Gemeinden des Einzugsgebietes im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.

Im Falle von zwei oder mehreren Mittelschulen in der Sitzgemeinde werden, zwecks Beteiligung der Gemeinden des Einzugsgebietes dieser Schulen, die Investitionskosten für die beiden bzw. mehreren Mittelschulen gemeinsam und einheitlich berücksichtigt. Die Aufteilung der nicht der Sitzgemeinde anzulastenden Investitionskosten erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Gesamtschülerzahl der einzelnen Gemeinden des Einzugsgebietes.

b) An der Finanzierung der Investitionskosten der anderen übergemeindlichen italienischsprachigen Mittelschulen beteiligt sich ab dem Jahr 2013 die Sitzgemeinde im Ausmaß von 15%, während die restlichen Kosten unter den betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.

Die durchschnittliche Schülerzahl der letzten drei Jahre wird jedes Jahr neu berechnet.

Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Investitionskosten entsteht sobald 1 (ein) Schüler, welcher nicht in der Sitzgemeinde ansässig ist, die übergemeindliche Mittelschule besucht.

c) Voraussetzung für die Beteiligung an den Investitionskosten laut den vorangehenden Buchstaben a) und b) ist, dass die Sitzgemeinde und die anderen betroffenen Gemeinden die Höhe der Investitionskosten, die vermögensrechtlichen Aspekte sowie alle weiteren Modalitäten in einem Einvernehmensprotokoll festlegen.

d) Übergangsregelung

Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben/Mittelschulen, die im Zeitraum 2008 bis 2011 finanziert wurden, betrifft die vorgenannte Regelung die Rückzahlungsquoten an den Rotationsfonds ab dem Jahr 2012.

5.2 Beteiligung an den Betriebskosten der Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen)

Falls 5% der Schüler, welche dieselbe Pflichtschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die Betriebskosten unter allen betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt.

Im Falle von 2 oder mehreren Pflichtschulen in der Sitzgemeinde ergibt sich der zu verrechnende Betrag aus den Betriebskosten der beiden oder mehreren Pflichtschulen dividiert durch die Gesamtzahl aller eingeschriebenen Schüler.

Als Betriebskosten für die Mittelschule gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Als Betriebskosten für die Grundschule gelten jene für die Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten, Reinigungsspesen (Personal) sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Für das Haushaltsjahr 2021 wird der Pauschalbetrag von 300,00 Euro pro Schüler verrechnet, außer eine der betroffenen Gemeinden verlangt die Verrechnung der effektiven Kosten. Die weiteren Modalitäten werden mit einem Einvernehmensprotokoll festgelegt.

5.3 Musikschulen: Investition und Instandhaltung

Für die Umsetzung des Artikels 42 des Landesgesetzes vom 11. Juli 2018, Nr. 10 wird folgende Regelung festgelegt:

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für den Neubau von Musikschulen zuständig. Die Gemeinden sorgen in Absprache mit dem Land für den Grunderwerb sowie für die gesamte Planung (inklusive Ausführungsprojekt) und tragen hierfür die Kosten.

a) Ist das Eigentum oder andere dingliche Rechte an bestehenden Musikschulgebäuden bzw. an Gebäudeteilen, in denen der Musikunterricht erteilt wird, an das Land übergegangen, übernimmt das Land die außerordentliche Instandhaltung sowie die Finanzierung der Einrichtung und Ausstattung derselben. Ausnahme bilden Instrumente, Lehrmittel und das entsprechende Equipment inklusive Reparaturen und Wartungen, für welche weiterhin die Musikschulen zuständig sind.

Das Eigentum oder andere dingliche Rechte gehen unentgeltlich an das Land, welches die Vertragsspesen übernimmt, über, sofern das betroffene Gebäude oder Gebäudeteil mit Finanzmitteln gemäß Landesgesetz Nr. 21/1977 oder über den Rotationsfonds für Investitionen mit einer jährlichen Rückzahlungsquote von 2,5% der gewährten Finanzierung finanziert worden ist. Das Land verzichtet ab dem auf den Übergang folgenden Jahr auf die jährlichen Rückzahlungsraten für gewährte Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen. Im Falle der vorzeitigen Tilgung einer Finanzierung aus dem Rotationsfonds für Investitionen durch eine Gemeinde zu einem Zeitpunkt vor Inkrafttreten der 2. vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 14. Juni 2019 erstattet das Land der Gemeinde jenen Anteil der Rückzahlungsraten zurück, der dem Anteil ab dem auf den Übergang folgenden Jahr entspricht. In den anderen Fällen erfolgt die Übertragung des Eigentums oder der dinglichen Rechte entgeltlich.

b) Hat sich eine Gemeinde dafür entschieden, dass das Eigentum oder andere dingliche Rechte am Gebäude bzw. an den Gebäudeteilen bei der Gemeinde verbleibt, ist diese Gemeinde für die außerordentliche Instandhaltung sowie die Finanzierung der Einrichtung und die Ausstattung der Musikschule zuständig. Ausnahme bilden Instrumente, Lehrmittel und das entsprechende Equipment, inklusive Reparaturen und Wartungen, für welche weiterhin die Musikschulen zuständig sind.

Jene Gemeinden, die sich aufgrund der bisherigen Regelung in der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung auf der Grundlage der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre zusammen mit der Standortgemeinde an den Investitionskosten beteiligt haben, beteiligen sich nicht mehr an der Finanzierung der außerordentlichen Instandhaltung sowie der Einrichtung und Ausstattung der Musikschule. Die jährlichen Rückzahlungsraten für gewährte Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen verbleiben weiterhin zu Lasten aller Gemeinden.

5.4 Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für die Führung der Musikschulen zuständig, die konkrete Abwicklung der Führung erfolgt weiterhin durch die Gemeinde, in der die Musikschule ihren Sitz hat.

Die Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen haben sich im Jahr 2022 bis 2024 an den Betriebskosten der Sitzgemeinde der Musikschule zu beteiligen, falls deren Einwohner in der Musikschule im Sinne der nachstehenden Regelung als eingeschrieben und somit als Schüler der Musikschule gelten. Die Sitzgemeinde trägt für die in der Sitzgemeinde ansässigen Schüler der Musikschule die entsprechenden Betriebskosten selbst. Als Schüler gelten jedenfalls auch volljährige und erwerbstätige Personen sowie Schüler, welche nicht in der Provinz Bozen ansässig sind.

Die Sitzgemeinde erhält von der Musikschule die im Sinne der nachstehenden Regelung erforderlichen Informationen.

Als Betriebskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, ordentliche Instandhaltung der Räume, Mieten und Condominiumsspesen.

Für die Erhebung und Berechnung der Betriebskosten der Sitzgemeinde, der Gesamtanzahl der Schüler aufgeschlüsselt nach Wohnsitzgemeinden der Schüler und die Höhe der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden an den Betriebskosten wird nachstehende Regelung angewandt.

Innerhalb 31.7.2021 teilen die Sitzgemeinden der Musikschulen dem Rat der Gemeinden folgende Daten mit, soweit die Mitteilung dieser Daten noch nicht erfolgt ist:

1. die effektiven Betriebskosten der Jahre 2018, 2019 und 2020 laut Daten der genehmigten Abschlussrechnungen;
2. die Gesamtanzahl der eingeschriebenen Musikschüler zum 1.1.2018, zum 1.1.2019 und zum 1.1.2020 und die
3. Aufschlüsselung der Gesamtanzahl der Musikschüler zum jeweiligen Stichtag nach Gemeinden aufgrund des Wohnsitzes der Schüler.

Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, entfällt der Anspruch der Sitzgemeinde auf Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden.

Unvollständige Mitteilungen sind nach Aufforderung durch den Rat der Gemeinden zu vervollständigen. Mit der Aufforderung werden die fehlenden Daten angefordert und eine angemessene Frist für die Vervollständigung zugewiesen. Die fehlende fristgemäße Vervollständigung der Daten zieht für die jeweilige Gemeinde die Archivierung des Verfahrens nach sich und der Anspruch der Sitzgemeinde auf Kostenbeteiligung entfällt.

Für jede einzelne Sitzgemeinde bzw. Musikschule werden, getrennt für die italienischen und für die deutschen Musikschulen und zwar unabhängig davon, ob sie im selben Gebäude oder in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind, auf der Grundlage der ordnungsgemäß mitgeteilten Daten die durchschnittlichen Betriebskosten, die durchschnittliche Gesamtschüleranzahl und die durchschnittliche Anzahl der Schüler aufgeschlüsselt nach Wohnsitzgemeinde der Schüler (arithmetisches Mittel der Werte) berechnet und die Aufteilung der durchschnittlichen Betriebskosten auf die betroffenen Gemeinden im Verhältnis zur durchschnittlichen Schülerzahl vorgenommen.

Die in Gemeinden außerhalb der Provinz Bozen ansässigen Musikschüler werden bei der Gesamtanzahl und bei der Berechnung der Durchschnittskosten pro Schüler berücksichtigt. Die Gemeinden außerhalb der Provinz Bozen beteiligen sich nicht an den Betriebskosten.

Die genannten Durchschnittswerte, die Höhe der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden im Jahr 2022 und die Höhe der Zuweisungen zu Gunsten der Sitzgemeinden für das Jahr 2022 wird mit der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2022 festgelegt und bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2022 eingerechnet.

Die so festgelegte Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden zu Gunsten der Sitzgemeinden gilt für die Jahre 2022, 2023 und 2024.

Für die Regelung des Dreijahreszeitraumes 2025 bis 2027 wird im Jahr 2024 eine Aktualisierung der Daten, Berechnungen und der Beträge für die Kostenbeteiligung erfolgen.

6. Personalaufnahmestopp

Für die Bezirksgemeinschaften bleibt die Regelung über den Personalaufnahmestopp, welche in der Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 31.3.2015 für die Bezirksgemeinschaften vorgesehen ist, auch nach In-Kraft-Treten des genannten D.LH. Nr. 15/2017 aufrecht. Wird die genannte Regelung von einer Bezirksgemeinschaft im Jahr 2019 oder folgenden Jahren verletzt, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei den laufenden Zuweisungen 2020 oder in den folgenden Jahren abgezogen

7. Finanzierung der Tourismusorganisationen

Im Sinne von Artikel 12/bis des Landesgesetzes Nr. 15/2017 wird in Bezug auf die Finanzierung der lokalen Tourismusorganisationen durch die Gemeinden nachfolgende Regelung vereinbart:

Die Gemeinden unterstützen die lokalen Tourismusorganisation mit folgenden Beträgen:

1. fixer Beitrag (z.B. Führungsbeitrag);
2. Beiträge für bestimmte Projekte (z.B. Themenweg, Beschilderung, usw.);
3. Beiträge oder Gelder, die der lokalen Tourismusorganisation aus anderen Gründen zugewiesen wurden (Initiativen und Veranstaltungen);
4. Ausgaben aufgrund einer Vereinbarung für die Übertragung von bestimmten Dienstleistungen an die lokalen Tourismusorganisation.

Verfolgt wird das Ziel, dass die Summe der oben genannten Beträge im Durchschnitt den Betrag der jeweils letzten 3 Jahre nicht unterschreitet. Die Überprüfung der Einhaltung des Ziels erfolgt über eine laufende Kontrolle der buchhalterischen Daten der Gemeinden und der Tourismusorganisationen.

Mindestgesamtausmaß der Jahresfinanzierung:

Solange die Summe der obgenannten Beträge aller Gemeinden den Gesamtbetrag von 4,5 Millionen Euro nicht unterschreitet, werden keine Abzüge von den laufenden Zuweisungen vorgenommen, welche alle Gemeinden gleichsam betreffen.

Mindestausmaß der Jahresfinanzierung jeder Gemeinde:

Solange die Summe der obgenannten Beträge einer Gemeinde im Jahr x das Produkt aus 0,10 Euro mal der Anzahl der Übernachtungen im Jahr x-2 nicht unterschreitet, wird kein Abzug bei den laufenden Zuweisungen für das Jahr x+1 getroffen. Im gegenteiligen Fall wird bei den laufenden

Zuweisungen für das Jahr $x+1$ ein Abzug vorgenommen, der 0,10 Euro mal der Anzahl der Übernachtungen im Jahr $x-2$ entspricht.

Von der eben genannten Regel kann abgewichen werden, wenn die Gemeinde dem Tourismusverein für ein besonderes Projekt gemäß obgenanntem Punkt 2) im Laufe von 3 Jahren einen größeren Beitrag gewährt. In diesem Fall wird die Überprüfung der Einhaltung des Mindestausmaßes der Jahresfinanzierung auf den Zeitraum von 3 Jahren ausgedehnt. Dieser Beitrag muss somit die Mindestfinanzierungen, wie oben berechnet, der Jahre x , $x+1$ und $x+2$ insgesamt abdecken, oder, falls der Projektbeitrag geringer ausfällt als geplant, mit den Beträgen gemäß obgenannten Punkten 1 bis 4 entsprechend ergänzt werden, andernfalls werden der Gemeinde im Jahr $x+3$ die Mindestfinanzierungen der Jahre x , $x+1$ und $x+2$ von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Damit diese Regel Anwendung findet, muss die Gemeinde in Absprache mit der lokalen Tourismusorganisation 15 Tage vor Ablauf des Termins für die Genehmigung der Abschlussrechnung des Jahres x beim Südtiroler Gemeindenverband eine entsprechende Mitteilung mit Projektbeschreibung einreichen.

Die von den laufenden Zuweisungen abgezogenen Beträge werden über den Funktionsbereich Tourismus der Landesverwaltung an jene lokale Tourismusorganisationen als Beitrag überwiesen, für welche die zuständigen Gemeinden, das Mindestausmaß der Jahresfinanzierung nicht erreicht haben.

Um die Überprüfung der Einhaltung der oben beschriebenen Regelung zu erleichtern, sind die Gemeinden angehalten, die Finanzierungen an die lokalen Tourismusorganisationen in den entsprechenden Ausgabekapiteln der Standardbilanz zu verbuchen. Die Einhaltung dieser Regelung wird vom Gemeindenverband in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der Landesverwaltung überprüft.

8. Finanzierung der Schulausspeisung

Im Sinne der am 29.03.2019 unterzeichneten 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung für 2019, welche unter Buchstabe B) Punkt 2 die Regelung der Beiträge des Landes an die Gemeinden für die Schulausspeisungen vorsieht, wurden aufgrund der von den Gemeinden dem Gemeindenverband innerhalb 31. August 2020 getätigten Meldungen über die im Schuljahr 2019/2020 in den verschiedenen Mensastellen bereitgestellten Mahlzeiten die Berechnungen der Beiträge gemäß Tabelle 6 durchgeführt. Diese Beiträge werden durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport an die Gemeinden innerhalb Februar 2021 ausgezahlt.

Mit eigener Zusatzvereinbarung wird die Detailregelung zur Erhebung der Daten und Berechnungen der Beiträge für das Jahr 2022 festgelegt.

9. Basisförderung der Bildungsausschüsse

Im Sinne der am 29.03.2019 unterzeichneten 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung für 2019, welche unter Buchstabe C) die Zuweisung des Landes an die Gemeinden für die Basisförderung der Bildungsausschüsse vorsieht, wurde von den zuständigen Landesämtern (14.3 und 15.2) für jede Gemeinde, in der Bildungsausschüsse bestehen, die Landesfinanzierung für die Bildungsausschüsse für das Jahr 2021 berechnet, indem die Finanzierungsquote mit der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes des einzelnen Bildungsausschusses zum 31.12.2019 multipliziert wird.

Die gemäß Tabelle 7 berechneten Finanzmittel werden den Gemeinden durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport innerhalb Februar 2021 ausgezahlt.

10. Weitere Zusatzvereinbarungen

Mit eigener Zusatzvereinbarung wird die Detailregelung zu den Führungsbeiträgen für Kindergärten festgelegt.

Mit Zusatzvereinbarung wird zudem die Zuteilung der Obdachlosen auf die Landeshauptstadt und die Bezirkshauptorte sowie die Finanzierung der damit zusammenhängenden Dienste geregelt. Diese Regelung kommt ab 2022 zur Anwendung.

DER KOORDINATOR
- Andreas Schatzer -
(digital signiert – firmato digitalmente)

DER LANDESHAUPTMANN
- Arno Kompatscher -
(digital signiert – firmato digitalmente)